

Kurztitel

Straßenübergang an der gemeinsamen Staatsgrenze (Änderung)

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 364/1984

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

19.09.1984

Text

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT

BUDAPEST

Zl. 1.44.1/11/84

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, auf das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über die Schaffung eines Straßenüberganges an der gemeinsamen Staatsgrenze vom 27. Juni 1983 *1) Bezug zu nehmen, dessen Artikel 2 bestimmt, daß die Ausbauarbeiten des zwischen Deutschkreutz und Kophaza zu schaffenden Straßenüberganges so rechtzeitig abzuschließen sind, daß es möglich ist, den internationalen Personen- und Güterfernverkehr spätestens bis zum 1. Juli 1984 aufzunehmen.

Im Hinblick auf den Umfang der auf beiden Seiten noch durchzuführenden Straßen-, Brücken- oder Hochbauarbeiten erscheint es erforderlich, den Termin für die Eröffnung des Straßenüberganges entsprechend zu verschieben. Die Österreichische Botschaft beehrt sich daher vorzuschlagen, in Artikel 2 des genannten Abkommens das Datum „1. Juli 1984“ durch das Datum „1. Juli 1985“ zu ersetzen.

Sollte die vorstehende Änderung die Zustimmung der Regierung der Ungarischen Volksrepublik erlangen, beehrt sich die Österreichische Botschaft vorzuschlagen, daß diese Note und die bestätigende Antwortnote des Ministeriums des Äußeren der Ungarischen Volksrepublik ein Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik darstellt, das Artikel 2 des Abkommens zwischen den beiden Regierungen über die Schaffung eines Straßenüberganges an der gemeinsamen Staatsgrenze abändert und am 30. Juni 1984 in Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft benützt diese Gelegenheit, das geschätzte Ministerium des Äußeren der Ungarischen Volksrepublik ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Budapest, am 28. Juni 1984

An das Ministerium des Äußeren
der Ungarischen Volksrepublik
Budapest

(Übersetzung)

MINISTERIUM DES ÄUSSEREN

DER UNGARISCHEN VOLKSREPUBLIK

4917/1984.

Verbalnote

Das Ministerium des Äußeren der Ungarischen Volksrepublik drückt der Österreichischen Botschaft seine Hochachtung aus und beehrt sich, der geschätzten Botschaft den Empfang ihrer Verbalnote vom 28. Juni 1984 zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Die Österreichische (es folgt der weitere Text der Übersetzung der ungarischen Note in deutscher Sprache) versichern.''

Das Ministerium des Äußeren der Ungarischen Volksrepublik beehrt sich, der Botschaft mitzuteilen, daß die Regierung der Ungarischen Volksrepublik mit dem Inhalt der Verbalnote der Österreichischen Botschaft einverstanden ist.

Das Ministerium des Äußeren der Ungarischen Volksrepublik ergreift auch diese Gelegenheit, die Botschaft der Republik Österreich seiner aufrichtigen Hochachtung zu versichern.

Budapest, am 28. Juni 1984

An die
Österreichische Botschaft
Budapest

*1) Kundgemacht in BGBl. Nr. 541/1983